Jahresbericht 2014
ARA Kerzers

Ereignisbericht 2014

Januar - Drucküberwachungsanlage der Strainpress neu instandgestellt.

Februar - Dumper für Sand bereitgestellt und verkauft; durch Mulde ersetzt.
- Revision Pumpe 1 Fräschels.
- Einlauf – pH – Messung in Garantie ersetzt.
- Magnetventile der Rechengut - Waschpresse infolge Abnützung ersetzt.

März - Periodische Revision des Biologie - Gebläses.
- Periodisches Kontrolle der Sicherheitsfunktionen Eingangstore durch Zaunteam.
- AEH-Arbeitssicherheits-Audit auf der Anlage durch B.Hostettler (ARA Sensetal) ausgeführt.
- Verbandsschacht in Ulmiz durch Firma Widmer Gümmenen repariert.
- Interstep 2014 (Kantonale Vergleichsanalysen) durchgeführt.
- Instandstellungsarbeiten der Kanäle Region Gempenach / Biberen durch Firma AB Marti.
- Reinigung Verbandskanal Gempenach; Bauholz aus Wirbeldrossel entfernt.

April - Faulturm 2 entleert und gereinigt (80t mineralische Stoffe in Deponie entsorgt).
- BHKW – Gasmessungsanlage revidiert und durch Firma Syngas überprüft.
- Massenhaft Rüebli: Rechen verklemmt, Sandfang verstopft, Riemenriss Einlaufpumpe.

Mai - Erneuter Riemenriss der Schnecken - Einlaufpumpe durch angeschwemmtes Betoneisen.
- Losen Schacht vor Sandfang durch Firma Widmer Gümmenen repariert.
- Mehrere Sicherheitsabdeckungen in Elektroschränken montiert.
- Vorort-Kontrolle der Grosseinleiter – Absetzbecken mit A.Stempfel (AfU);
  rund 80 % Grund zu Beanstandungen (volle Absetzbecken, fehlen der Tauchbogen in deren Auslauf, Dieseltankstellen nicht gesetzeskonform).

Juni - Kiesfang Erligraben ausgebaggert.
- Chromstahl - Inliner in Verbandsleitung bei Jerisbergmühle durch AB Marti gesetzt.

Juli - Starke Gewitter, Hochwasser auf ARA und in Kadaversammelstelle.
- Angeschwemmte Steine/Kies im Einlauf und Rechen durch AB Marti abgesaugt.

August - Feuerwehrübung auf Areal.

Sept. - Revision Strainpress und Rechen.
- Periodische Kontrolle und Service des gesamten Gassystems durch Firma Syngas.
- Nachklärbeckenräumer - Kabelkette ersetzt.
- Sämtliche Schleifringkontakte an Räumerkabelrollen ersetzt.

Okt. - Bekämpfung der Fadenbakterien mit Utopur infolge Ueberlast der Biologie.
- Blockierte Eisenchlorid - Dosierpumpe zur Vorfällung ersetzt.
- Aufenthaltsraum neu gestrichen.

Nov. - Periodische Kontrolle der elektrischen Installationen durch Inspektor group e.
- Feuerwehrübung auf Areal.
- Durchgerostete Leitung im Frischschlammschacht mit Reparaturschelle repariert.
- Durchgerostete Brauchwasserleitung im Keller repariert.

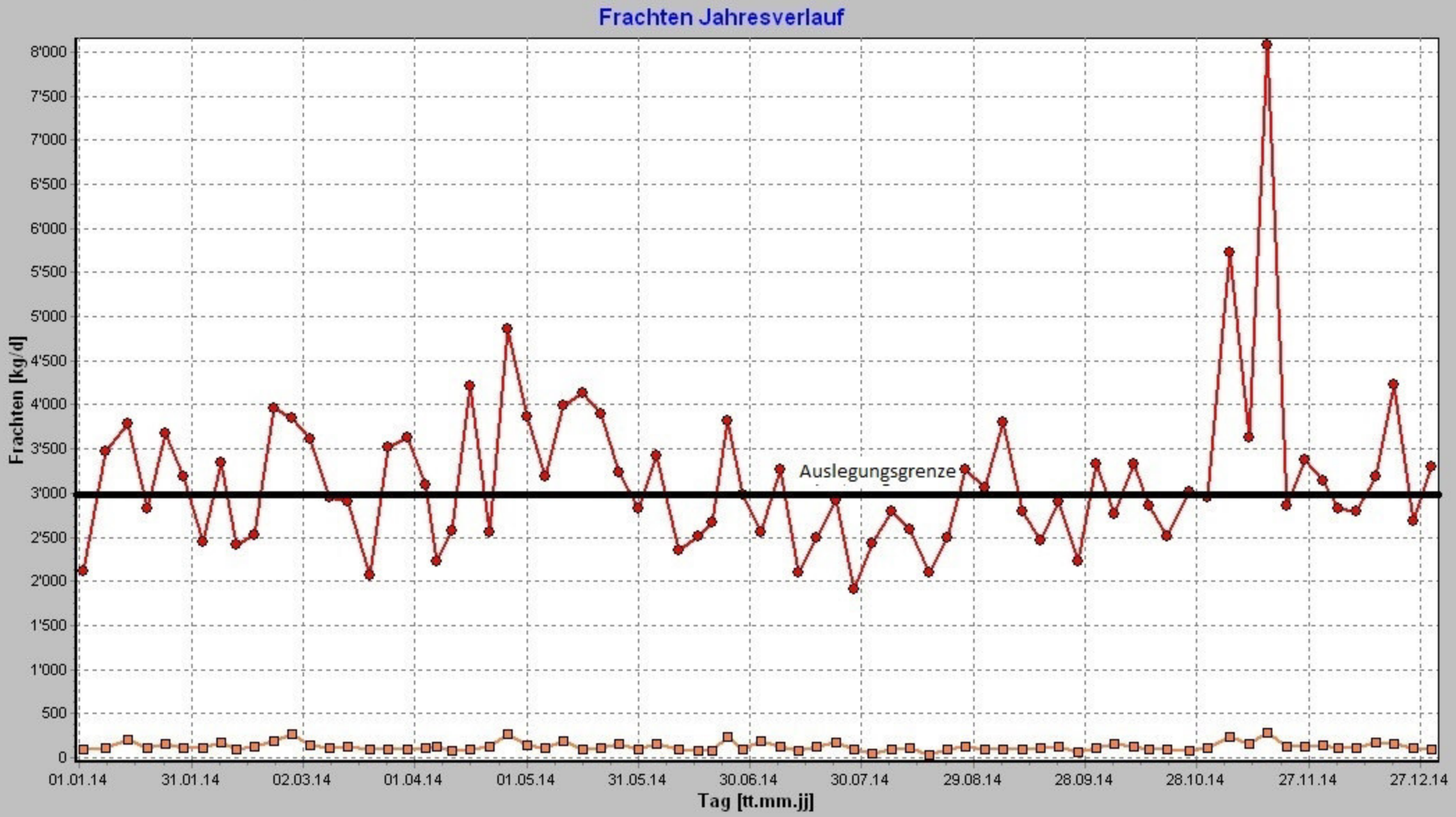
Frachten Jahresverlauf
Frachten [kg/d]
8'000
7'500
7'000
6'500
6'000
5'500
5'000
4'500
4'000
3'500
3'000
2'500
2'000
1'500
1'000
500
0
Auslegungsgrenze
01.01.14
31.01.14
02.03.14
01.04.14
01.05.14
31.05.14
30.06.14
30.07.14
29.08.14
28.09.14
28.10.14
27.11.14
27.12.14
Tag [tt.mm.jj]
CSB Rohabwasser
CSB Auslauf NKB

Betriebsdaten Jahresbericht					**von**	**2010**	**bis**	**2014**
Nr.	**Global**	Einheit	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**Total**
1	**Allgemein**							
5	Menge Tagestotal Zulauf (Summe)	m3	1'571'496	1'403'080	1'760'694	1'858'213	1'854'170	8'447'653
6	Menge Tagestotal Zulauf (Mittelwert der Anzahl)	m3	4'305.0	3'844.0	4'811.0	5'091.0	5'080.0	4'626.0
8	Regenmessung (Summe)	mm	582	546	844	794	807	3'573
10	Regenmenge durch RKB	m3	142'733	60'682	144'749	108'461	108'864	565'488
11	Energieverbr. pro m3 Abwasser	kWh/m3	0.192	0.220	0.177	0.157	0.151	0.177
12	Belüftungsanteil an Tagestotal (Mittelwert der Anzahl)	%	33.6	37.3	35.2	35.9	34.9	35.4
16	Hydr. Auslastung der Anlage (Maximum)	%	254	204	264	254	259	264
17	Hydr. Auslastung der Anlage (Mittelwert der Anzahl)	%	80	71	89	94	94	86
21	Menge Trinkwasser-Verbrauch (Summe)	m3	386	932	349	77	77	1'821
22	El. Tagesverbrauch Groupe E + BHKW (Summe)	kWh	303'971	311'325	313'786	294'273	282'564	1'505'919
27	Total kWh nur (Groupe E)	kWh	148'525	147'338	104'065	86'973	86'436	573'337
28	Eigenproduktion BHKW	kWh	155'446	163'987.0	209'721.0	207'300.0	196'128.0	932'582.0
30	Stromprod. im Verhältnis zum Einkauf Groupe e	%	51.1	52.7	66.8	70.4	69.4	61.9
31	Stromzähler Belüftung (Summe)	kWh	101'332.0	116'796.0	110'496.0	105'744.0	98'760.0	533'128.0
32	Stromzähler Pumpenhaus (Summe)	kWh	46'057.0	46'511.0	53'138.0	49'172.0	43'913.0	238'791.0
33	Pumpenhausanteil an Total (Mittelwert der Anzahl)	%	14.9	14.9	16.8	16.6	15.5	15.7
34	Stromzähler Kadaversammelstelle (Summe)	kWh	2'579.0	2'511.0	2'560.0	2'555.0	3'036.0	13'241.0
35	Kadaverannahmen Anzahl (Summe)	1	1'400	1'403	1'454	1'445	1'449	1'400
36	Kadaver nur Kt.BE (Summe)	kg	2'469	5'401	6'525	3'302	4'220	14'395
37	Kadaver Total Kt.FR+BE (Summe)	kg	46'965	50'968	54'104	55'755	52'470	152'037
38	Dosierung BB1+BB2 (Summe)	l	95'970	94'535	92'599	93'592	91'958	468'654
40	Oelverbrauch (Summe)	l	10'900	9'100	5'400	3'100	1'600	30'100
41	Betriebsstunden Heizung CTC Brenner 1 Stufe (Summe)	Std	2'298	1'789	834	473	244	5'638
44	**Sandfang-Mulde (Summe)**	kg	7'200	8'250	18'950	26'700	22'750	83'850
46	Frischschlamm (Summe)	m3	9'586	9'598	8'938	8'565	8'605	45'292
48	Fracht TR Frischschlamm M3	to	367.1	445.6	501.1	579.8	602.0	2'490.8
49	Organ. Stoffe FS (Mittelwert der Anzahl)	%	55	52	47	44	44	48
53	Klärschlamm nass nach Laupen (Summe)	m3	2'956	2'880	2'772	3'078	3'257	14'943
54	**Klärschlamm Laupen in Tonnen TS (Summe)**	to	233	266	290	418	413	1'619
57	Betriebsstunden Gasfackel (Summe)	Std	45.1	24.8	23.1	37.1	8.1	138.2

Abwasserverband
Region Kerzers

Jahresrechnung 2014

		Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013		Rechnung 2012	
Laufende Rechnung		**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
300.0	Entschädigung Vorstand	8'827.90		9'000.00		9'190.70		8'582.20	
301.1	Löhne Betriebspersonal	184'206.05		184'206.00		179'436.35		172'396.20	
301.2	Löhne Verwaltungspersonal	29'164.45		25'274.00		26'111.90		23'348.85	
302.0	Kinderzulagen	2'940.00		2'940.00		2'940.00		2'760.00	
303.0	Sozialversicherungsbeiträge	19'455.05		18'577.00		19'214.25		18'228.05	
304.0	Berufliche Vorsorge	19'774.60		22'657.00		21'270.10		16'000.70	
305.0	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	10'834.95		9'981.00		14'419.95		13'503.00	
306.0	Ausrüstung Personal	1'446.15		2'000.00		820.45		1'021.25	
309.1	Aus- und Weiterbildung	-		-		9'463.85		6'303.95	
309.2	Arbeitssicherheit	1'603.30		2'000.00		-		1'603.30	
310.0	Büromaterial und Drucksachen	1'265.65		3'000.00		1'200.80		1'705.55	
311.1	Kauf Mobilien und Maschinen	2'834.75		15'000.00		11'822.16		14'582.30	
311.2	Kauf Fahrzeuge	-		-		-		-	
311.3	Kauf EDV	2'752.80		2'000.00		-		768.50	
312.1	Strom	48'430.10		60'000.00		49'020.30		55'704.30	
312.2	Wasser	453.50		3'000.00		682.30		1'866.90	
312.3	Heizöl	-		6'000.00		4'300.00		2'931.35	
313.1	Chemikalien Phosphatfällung	33'141.25		35'000.00		29'214.90		25'059.85	
313.2	Chemikalien Vorfällung/Flockung	2'081.20		-		4'320.00		-	
313.3	Verbrauchs- und Unterhaltsmaterial	4'628.95		3'000.00		2'938.85		1'697.85	
313.4	Carbagas, Entschäumer	39'551.30		45'000.00		42'237.00		41'880.95	
313.5	Labormaterial	7'928.00		10'000.00		6'594.90		8'061.45	
314.1	Unterhalt Gebäude	5'755.12		4'500.00		406.60		4'605.45	
314.2	Unterhalt Kanäle und Schächte	51'135.60		119'000.00		69'478.30		3'609.25	
315.1	Unterhalt Mobilien und Maschinen	43'724.50		38'500.00		30'551.85		32'503.15	
315.2	Unterhalt Fahrzeuge	1'944.75		3'000.00		5'450.55		3'702.50	
315.3	Unterhalt EDV	2'343.60		2'000.00		10'740.00		1'866.85	
317.0	Spesenentschädigung	289.90		1'500.00		288.40		406.20	
318.1	Schlammbeseitigung	374'419.30		395'000.00		348'484.60		236'098.05	
318.2	Rechengut- und Sandbeseitigung	17'044.90		20'000.00		10'641.40		18'555.65	
318.3	Honorare, Expertisen, Projekte	28'411.85		40'000.00		23'529.00		20'219.50	
318.4	Sachversicherungen	10'868.30		11'500.00		10'868.30		11'262.30	
318.5	Porti, Telefon, Bank- und Postspesen	2'898.75		2'500.00		2'361.60		2'338.90	
318.6	Büroentschädigung	2'400.00		2'400.00		2'400.00		2'400.00	
318.7	Wasseranalysen, Grundwasserkonzession	7'568.10		9'500.00		9'972.00		8'961.60	
319.0	Übriger Sachaufwand	3'284.65		4'500.00		2'417.45		4'425.85	

Jahresrechnung 2014

		Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013		Rechnung 2012	
Laufende Rechnung		**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
321.0	Zinsen kurzfristige Schulden	-		-		-		-	
380.0	Einlagen Reserven	**156'117.87**		**-**		**78'922.62**		**193'624.28**	
421.0	Zinsen auf Guthaben		1'479.55		1'500.00		1'202.90		1'207.55
435.2	Erlös aus Arbeiten für Dritte		4'584.00		4'000.00		6'265.00		4'835.00
435.3	Erlös aus Stromverkauf BHKW		41'508.84		35'000.00		44'088.78		46'992.08
436.1	Rückerstattung FAK + EO		2'940.00		2'940.00		2'940.00		2'760.00
436.2	Rückerstattung UVG + KTG		1'075.00		-		3'140.65		3'779.55
436.3	Rückerstattung Sachversicherung		-		-		-		-
436.5	Rückerstattung Kadaversammelstelle		12'215.80		12'000.00		12'068.30		12'068.00
436.6	Rückerstattung Saidef		11'777.05		5'000.00		9'422.20		7'827.80
436.7	Verkauf Mobilien		1'851.85		-		-		-
452.0	Betriebskostenanteil Gemeinden		1'052'095.05		1'052'095.00		962'583.60		883'116.05
480.0	Entnahmen Reserven		-		-		**-**		**-**
Total laufende Rechnung		**1'129'527.14**	**1'129'527.14**	**1'112'535.00**	**1'112'535.00**	**1'041'711.43**	**1'041'711.43**	**962'586.03**	**962'586.03**
Investitionsrechnung									
501.4	Projekt Ausbau ARA	23'230.00		-		27'720.00		32'080.00	
520.0	Passivzinsen Investitionen								
621.0	Aktivzinsen Investitionen								
661.1	Subventionen Bund								
661.2	Subventionen Kanton								
662.4	Beiträge Gemeinden Projekt Ausbau ARA		1'995.00						100'000.00
662.6	Einkaufsumme Wileroltigen		151'682.00		151'682.00				
	Übertrag auf Gemeindedebitoren							**18'965.00**	
	Einlagen in Reserven	**151'682.00**		**151'682.00**	**-**			**48'955.00**	
	Entnahmen Reserven		**21'235.00**				**27'720.00**		
Total Investitionsrechnung		**174'912.00**	**174'912.00**	**151'682.00**	**151'682.00**	**27'720.00**	**27'720.00**	**100'000.00**	**100'000.00**

Abwasserverband
Region Kerzers

Bilanz 2014

Aktiven			**31.12.2014**	**31.12.2013**
100	Kasse		0.00	0.00
101	Postscheck		120'979.56	76'337.69
102	Valiant TOP		1'575.45	1'572.30
210.1	Valiant KK		1'049'331.68	845'142.33
113	Verrechnungssteuer		506.25	409.55
115.1	Debitoren Verbandsgemeinden		1'995.00	0.00
115.2	Debitor Kadaversammelstelle		12'215.80	12'068.30
115.3	Diverse Debitoren		4'584.00	6'265.00
139	Transitorische Aktiven		30'053.05	33'192.30
	Total der Aktiven		**1'221'240.79**	**974'987.47**
Passiven			**31.12.2014**	**31.12.2013**
200	Kreditoren		29'786.00	71'445.30
201	Kreditoren Investitionen		0.00	0.00
259	Transitorische Passiven		8'113.70	6'765.95
280	Reserven 31.12.2010 nach altem BKV		602'994.33	602'994.33
280.1	Reserven 31.12.2013 nach neuem BKV	293'781.89		
	+ Einkaufssumme Wileroltigen	151'682.00		
	- Überschuss Investitionsaufwand 2014	-21'235.00		
280.1	Reserven 31.12.2014 nach neuem BKV	424'228.89	424'228.89	293'781.89
280.2	Reserven 31.12.2013 inkl. Wileroltigen	0.00		
	+ Gewinn 2014	156'117.87		
	Reserven 31.12.2014 inkl. Wileroltigen	156'117.87	156'117.87	0.00
	Total der Passiven		**1'221'240.79**	**974'987.47**

Bericht der Revisionsstelle

an die Delegiertenversammlung der

Abwasserverband Region Kerzers
3210 Kerzers

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung des **Abwasserverband Region Kerzers,** bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung, Investitionsrechnung, Anhang und Eventualverbindlichkeiten der Gemeinden des Verbands (Art. 122 Abs. 3 GG) für das am **31. Dezember 2014** abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über Existenz und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am **31. Dezember 2014** abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1) und dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einer **Bilanzsumme von CHF 1'221'240.79** und einem **Ertragsüberschuss von CHF 156'117.87** zu genehmigen.

Düdingen, 24. April 2015

axalta Revisionen AG

Yves Riedo
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Michael Buchs
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

COPIE

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/afu

Unser Zeichen: Charles Bailat/tf
Direkt: +41 26 305 37 79
E-Mail: charles.bailat@fr.ch

Amt für Umwelt
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

Abwasserverband
Region Kerzers
Herr Heinz Etter
Agriswilstrasse 15
3216 Ried

Freiburg, 25. Juni 2014

ARA Kerzers
Bilanz der Analysen - 1. Trimester 2014

Sehr geehrter Herr Etter

Sie erhalten beiliegend die Bilanz der, während der oben erwähnten Periode ausgeführten Analysen:

Wasserqualität:

Die Qualität des Abwassers am Auslauf ist ungenügend.

- *Es ist zu erwähnen, dass die Frachten des ARA-Zulaufs in den drei betrachteten Zeitabschnitten (je nach Parameter und Kampagne zwischen 15'600 und 31'970 EW variierend) zeitweise deutlich die Behandlungskapazität Ihrer ARA übersteigen (15'334 EW).*
- *Während der Kampagne im Januar war die Abwasserqualität in Folge einer Überschreitung der Norm für die gesamten ungelösten Stoffe (GUS) und der Durchsichtigkeit vermindert.*
- *Während der Kampagne im März wurde eine leichte Überschreitung der Norm für den gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC) festgestellt.*

Die Reinigungsgrade sind hingegen gut in den Kampagnen Januar und März und ausgezeichnet im Februar.

- *Die Reinigungsgrade wurden durch den unzureichenden Abbau des biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB_5) beeinträchtigt.*

Analysenqualität:

Die Qualität der Vergleichsanalysen der Messkampagne des Monats Januar ist gut und ausgezeichnet für die Vergleichsanalysen des Monats Februar und März.

- *Die Unterschiede stammen von der Messung des pH-Werts, der gesamten ungelösten Stoffe (GUS) sowie der Durchsichtigkeit.*

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

COPIE

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/afu

Amt für Umwelt
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

Abwasserverband
Region Kerzers
Herr Heinz Etter
Agriswilstrasse 15
3216 Ried

Unser Zeichen: Charles Bailat/tf
Direkt: +41 26 305 37 79
E-Mail: charles.bailat@fr.ch

Freiburg, 21. Juli 2014

ARA Kerzers
Bilanz der Analysen - 2. Trimester 2014

Sehr geehrter Herr Etter

Sie erhalten beiliegend die Bilanz der, während der oben erwähnten Periode ausgeführten Analysen:

Wasserqualität:

Die Wasserqualität am Auslauf der ARA ist ausgezeichnet für die Messkampagne des Monats April und Juni und gut für die Messkampagne des Monats Mai.

- *Es ist zu erwähnen, dass die Frachten des ARA-Zulaufs in den drei betrachteten Zeitabschnitten (je nach Parameter und Kampagne zwischen 15'790 und 26'440 EGW variierend) zeitweise deutlich die Behandlungskapazität Ihrer ARA übersteigen (15'334 EGW).*
- *Während der Kampagne im Mai wurde eine leichte Überschreitung der Norm für den gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC) festgestellt.*

Die Wirkungsgrade sind auf die drei betrachteten Kampagnen hingegen ausgezeichnet.

Analysenqualität:

Die Qualität der Vergleichsanalysen der Messkampagne des Monats April ist gut, ausgezeichnet für die Vergleichsanalysen des Monats Mai und Zufriedenstellend die Vergleichsanalysen des Monats Juni.

- *Die Unterschiede stammen von der Messung des pH-Werts, der Analysen des Kohlenstoffs (DCO und TOC) am Zulauf und des Ammoniums (NH_4-N) am Auslauf sowie der Durchsichtigkeit.*

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

COPIE

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/afu

Unser Zeichen: Charles Bailat/tf
Direkt: +41 26 305 37 79
E-Mail: charles.bailat@fr.ch

Amt für Umwelt
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

Abwasserverband
Region Kerzers
Herr Heinz Etter
Agriswilstrasse 15
3216 Ried

Freiburg, 25. November 2014

ARA Kerzers
Bilanz der Analysen - 3. Trimester 2014

Sehr geehrter Herr

Sie erhalten beiliegend die Bilanz der, während der oben erwähnten Periode ausgeführten Analysen:

Wasserqualität:

Die Wasserqualität am Auslauf der ARA ist ausgezeichnet für die Messkampagne des Monats Juli und August und gut für die Messkampagne des Monats September.

- *Es ist zu erwähnen, dass die Frachten des ARA-Zulaufs in den drei betrachteten Zeitabschnitten (je nach Parameter und Kampagne zwischen 15'550 und 21'210 EGW variierend) zeitweise deutlich die Behandlungskapazität Ihrer ARA übersteigen (15'334 EGW).*
- *Während der Kampagne im September wurde eine leichte Überschreitung der Norm für den gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC) festgestellt.*

Die Wirkungsgrade sind auf die drei betrachteten Kampagnen hingegen ausgezeichnet.

Analysenqualität:

Die Qualität der Vergleichsanalysen der Messkampagne des Monats Juli und September ist ausgezeichnet und zufriedenstellend die Vergleichsanalysen des Monats August.

- *Die Unterschiede stammen von den Analysen des Kohlenstoffs (DCO und TOC) am Zulauf und des Ammoniums (NH_4-N) und gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC) am Auslauf sowie der Messung der Durchsichtigkeit.*

Klärschlammqualität:

Es sind keine Überschreitungen der vorgegebenen Werte zu verzeichnen.

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/afu

Unser Zeichen: Sabrina Strähl/tf
Direkt: +41 26 305 37 57
E-Mail: sabrina.straehl@fr.ch

COPIE

Amt für Umwelt
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

Abwasserverband
Region Kerzers
Herr Heinz Etter
Agriswilstrasse 15
3216 Ried

Freiburg, 2. Februar 2015

ARA Kerzers
Bilanz der Analysen - 4. Trimester 2014

Sehr geehrter Herr Etter

Sie erhalten beiliegend die Bilanz der, während der oben erwähnten Periode ausgeführten Analysen:

Wasserqualität:

Die Wasserqualität des Ablaufs ist während der Messkampagne im Oktober und im Dezember ausgezeichnet und während der Messkampagne im November zufriedenstellend.

- *Es ist zu erwähnen, dass während der drei Messkampagnen die **CSB- und die Phosphor-Belastungen im Zulauf** (je nach Parameter zwischen 17'330 EW und 41'220 EW schwankend) die **Behandlungskapazität** Ihrer ARA (15'334EW) zeitweise **deutlich überschreiten**.*
- *Durch die sehr starke Belastung während der Messkampagne vom November konnten die **Anforderungen** für die gesamten ungelösten Stoffe und die Sichttiefe **nicht eingehalten** werden.*
- *Auf der ARA wurde während der drei Messkampagnen eine **beträchtliche Menge Sauberwasser** behandelt. Der Zulauf verdreifachte sich gar während der Messkampagne vom November.*

Trotz der hohen Belastung im Zulauf konnten die geforderten Wirkungsgrade sehr gut eingehalten werden.

Analysenqualität:

Die Qualität der Vergleichsanalysen ist unzureichend bis gut.

- *Unterschiede sind vor allem während der Messkampagne vom November im Zulauf zu verzeichnen. Beim BSB_5- und CSB-Wert gab es leichte Unterschiede, beim TOC-Wert hingegen sehr grosse Unterschiede. Im Ablauf gab es leichte Unterschiede für den GUS-Wert.*
- *Während der Messkampagne vom Dezember gab es im Zulauf grosse Unterschiede beim BSB_5- und TOC-Wert, sowie leichte Unterschiede bei der Sichttiefe im Ablauf.*

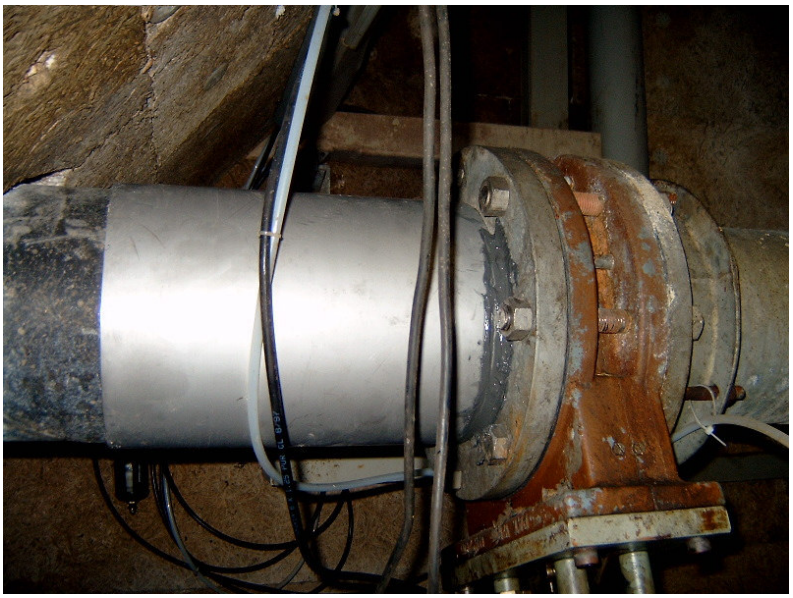

Durchgerostetes Rohr im Frischschlammschacht mit notbehelfsmässiger Stopfung durch Schraube und anschliessender Reparatur mit Rohrschelle.

Aufenthaltsraum vorher und nachher

Zustand bei ARA-Ein- und Auslauf nach Gewitter.

Instandstellungsarbeiten der Kanäle im Gebiet Jerisbergmühle und Gempenach mit Chromstahlmanschetten. Werden durch aufpumpen des fahrbaren Gummizylinders in das Rohr gespannt.

Anschliessend wird die Montage durch Kanal-TV kontrolliert.

Revision Strainpress und Stufenrechen.
Starke Abnutzungserscheinungen durch hohen mineralischen Anteil (Sand, Kies) und Rüebli im Rohabwasser.

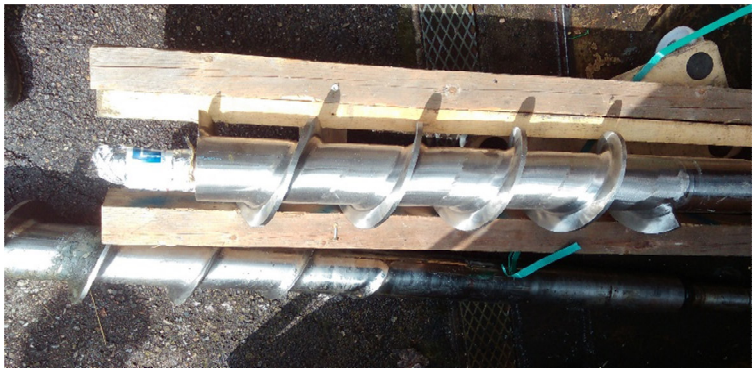

Vergleich neue und abgenutzte Schnecke.

WEITERVERRECHNUNG DER ABWASSERABGABE

EMPFEHLUNG ZUR WEITERVERRECHNUNG DER ABGABE GEMÄSS ART. 60B DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES

Ab 2016 erhebt der Bund bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abwasserabgabe von neun Franken pro angeschlossenen Einwohner. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen auf ARA finanziert. Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Die Abgabe ist laut Gesetz auf die Verursacher zu überwälzen. Wie dies am besten geschieht und wie die Gemeinden bei einer allfällig notwendigen Erhöhung der Abwassergebühren vorgehen, zeigt die neue Empfehlung von VSA und der Organisation Kommunale Infrastruktur.

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA); Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)

RÉSUMÉ

IMPUTATION DE LA REDEVANCE SUR LES EAUX USÉES – RECOMMANDATIONS DU VSA ET DE L'OIC

Dès 2016, la Confédération prélèvera auprès des STEP une redevance fédérale sur les eaux usées de 9 francs par habitant raccordé. Les recettes contribueront à financer les investissements initiaux pour réduire les micropolluants dans les STEP. Dès qu'une STEP aura pris les mesures nécessaires pour réduire les composés traces organiques, elle sera exemptée de la redevance. Le nouvel art. 60b de la loi sur la protection des eaux (LEaux) crée la base légale nécessaire pour prélever cette redevance.

La disposition arrête que le montant de la redevance doit être imputé à ceux qui sont à l'origine de la pollution. Les présentes recommandations montrent comment procéder.

Il faudra faire en sorte que l'imputation de la redevance n'entraîne pas de surcroît de travail significatif pour les exploitants de STEP et les communes. En outre, il faudra éviter de modifier la structure des taxes et les règlements.

La redevance doit être considérée comme un facteur de coût supplémentaire des STEP et donc être imputée selon les modèles existants et les recommandations ci-après. D'ailleurs, la Confédération recommande de continuer à appliquer les modèles de taxes actuels.

AUSGANGSLAGE

Um die Mikroverunreinigungen im Abwasser zu reduzieren, sollen rund 100 Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in der Schweiz entsprechend ausgebaut werden. Der Bund unterstützt diese ARA bei der Finanzierung der Erstinvestitionen. Um die Finanzierung sicherzustellen, wird auf Anfang 2016 eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe eingeführt, die spätestens Ende 2040 wieder entfällt.

Mit Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die notwendige gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen:

- Der Bund erhebt bei den Inhabern von zentralen ARA eine Abgabe, die sich nach der Anzahl der an die ARA angeschlossenen Einwohner/innen im ARA-Einzugsgebiet richtet. Pro Einwohner/in beträgt der Abgabesatz jährlich höchstens neun Franken.
- Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion der Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Diese Entlastung wird mit den höheren Betriebskosten der ARA nach dem Ausbau begründet.
- Die Inhaber der Anlagen sind für die Weiterverrechnung der Abgabe auf die Verursacher zuständig. Art. 60b Absatz 5

*Kontakt: stefan.hasler@bve.be.ch

> S. 77

GSchG «verpflichtet die abgabepflichtigen ARA, die Abgabe den Verursachern zu überbinden. Der Bund empfiehlt, dass dabei die bestehenden Gebührenmodelle der ARA zur Anwendung kommen».[1]

Weil die Weiterverrechnung der Abgabe an die Gemeinden und die Verursacher im Gesetz und in der Verordnung nicht näher geregelt ist, haben sich VSA und OKI entschlossen, die vorliegende Empfehlung zu verfassen. Sie wurde in Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren erarbeitet, namentlich mit dem BAFU und dem Preisüberwacher sowie mit Vertretern von ARA, Gemeinden und Kantonen. Die Verantwortung für die korrekte Weiterverrechnung liegt aber bei den ARA und den Gemeinden. Die Herausgeber hoffen, hiermit einen Beitrag zur Klärung zu leisten.

WEITERVERRECHNUNG DER ABWASSERABGABE

ERHEBUNG DER ABGABE BEI DEN ARA

Der Bund erhebt ab 2016 jährlich bei den Betreibern der zentralen ARA eine Abwasserabgabe, deren Umfang sich aus der Anzahl angeschlossener, ständig wohnhafter Einwohner/innen im ARA-Einzugsgebiet ergibt. Diese Zahl wird dem Bund Anfang Jahr durch die Kantone gemeldet, wobei auf die meist bereits vorliegenden Erhebungen von VSA/OKI abgestellt werden kann. Die Einzelheiten zur Abgabenerhebung werden in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) präzisiert. Die entsprechenden Änderungen der GSchV und der erläuternde Bericht wurden als Entwurf einer Anhörung bis März 2015 unterzogen und werden danach vom Bundesrat zu beschliessen sein. Daher wird in dieser Empfehlung nicht weiter auf Fragen zur Erhebung der Abgabe (inkl. Definition der angeschlossenen Einwohner und der zentralen ARA) eingegangen: Diese Fragen sind Gegenstand weiterer Konkretisierungsarbeiten des Bundes in Zusammenarbeit mit Kantonen und Verbänden.

Es wird empfohlen, dass sowohl die ARA wie auch die Gemeinden baldmöglichst eine Schätzung vornehmen, wie hoch die Abgabe ausfallen wird:

- Die ARA können die Abgabe auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen ihres Einzugsgebiets bereits recht präzise im Voraus abschätzen (9 Franken mal angeschlossene Einwohner). Für eine ARA macht die Abgabenerhebung je nach ihrer Kostenstruktur ca. 5 bis 10% der Gesamtkosten der Abwasserreinigung aus.
- Die Mehrkosten für eine Gemeinde entsprechen ebenfalls ungefähr dem Abgabesatz (9 Franken) multipliziert mit der Bevölkerungszahl, wobei sich je nach Art der Weiterverrechnung von den ARA an die Gemeinden Abweichungen ergeben können. Der genaue Betrag hängt von den Kostenverteilern und den Entscheiden der ARA ab *(s. Stufe 1)*.
- Sofern es gemäss den Planrechnungen des BAFU möglich ist, wird der Abgabesatz von neun Franken pro Einwohner zu einem späteren Zeitpunkt reduziert. Es wird aber empfohlen, bis auf Weiteres mit dem Satz von neun Franken zu rechnen.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE WEITERVERRECHNUNG

Bei der Weiterverrechnung der Abwasserabgabe sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Vermeidung von Mehraufwand:
  Die Weiterverrechnung soll so einfach wie möglich erfolgen. Für die ARA-Betreiber und Gemeinden soll infolge der Weiterverrechnung der Abgabe möglichst kein Mehraufwand resultieren und Anpassungen in der Gebührenstruktur und in den Reglementen sollen wenn möglich vermieden werden.
- Auslegung des Begriffs «Verursacher»:
  Gemäss Art. 60b Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes überbinden die Inhaber einer ARA die Abgabe auf die Verursacher. Im Sinne der Botschaft und des Gewässerschutzgesetzes sind damit die Verursacher von Mikroverunreinigungen, also neben den Einwohnern/innen z. B. auch die Unternehmungen gemeint, wie auch die rechtlichen Abklärungen bestätigt haben (vgl. Kap. «*Rechtliches*» sowie Hintergrunddokumente zu rechtlichen Abklärungen *S. 75*).

In den Gewässern werden heute verschiedenste Spurenstoffe aus dem menschlichen Alltag nachgewiesen, z. B. Arzneimittelrückstände, die über die ARA in die Umwelt gelangen. Im Bild: Probenahme an der Urtenen

Aujourd'hui, de nombreux micropolluants de la vie humaine sont détectés dans les eaux, comme, par exemple, des résidus de médicaments qui entrent dans l'environnement via les STEP. Dans l'image: échantillonnage dans l'Urtenen

[1] *Text gemäss Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser) vom 26. Juni 2013*

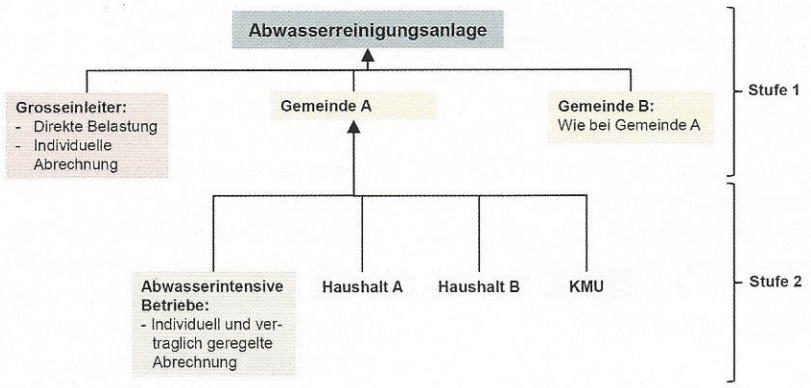

Fig. 1 Stufen der Weiterverrechnung
Niveaux de l'imputation

- Kontinuität bei den Gebühren:
  Bei der Weiterverrechnung der Abgabe ist zu berücksichtigen, dass die ARA in Zukunft allenfalls Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen trifft. Ab diesem Zeitpunkt wird die ARA nicht mehr abgabepflichtig sein, muss aber mit höheren Betriebskosten rechnen. Es ist zu erwarten, dass sie die höheren Betriebskosten über den bestehenden Betriebskostenverteiler verrechnen wird.

EMPFEHLUNG FÜR DIE WEITERVERRECHNUNG

In den nachfolgenden Abschnitten wird, basierend auf den geschilderten Grundsätzen, die empfohlene Weiterverrechnung der Abgabe erläutert (*Fig. 1*).
Bei der Weiterverrechnung wird zwischen den folgenden zwei Stufen unterschieden:

Stufe 1: Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter

Empfehlung:
Die ARA verrechnen die Abgabe den Gemeinden und den Direkteinleitern anhand des bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers weiter.

Der ARA-Betriebskostenverteiler enthält in der Regel die Parameter
- Einwohnerwerte (EW), bestehend aus Einwohner (E) und Einwohnergleichwert (EGW), und/oder
- Abwassermenge in m^3

Die Abgabe soll also wie andere Kostenkomponenten behandelt und über den bestehenden Betriebskostenverteiler verrechnet werden. Wenn der Betriebskostenverteiler mehrere Parameter umfasst, richtet sich die Weiterverrechnung nach den Bestimmungen des Reglements der ARA. Falls es diesbezüglich keine Bestimmungen gibt, liegt es im Ermessen der ARA, welche Parameter berücksichtigt werden.
Mögliche Ausnahmen: Spezialbehandlungen hinsichtlich der Abgabehöhe sind für Betriebe mit Spezialverträgen, z. B. Grosseinleiter mit Spezial-/Vertrags-Tarifen, nicht ausgeschlossen.
Eine Verrechnung der Abgabe an die Gemeinden, basierend auf der Anzahl angeschlossener Einwohner wird ausdrücklich nicht empfohlen. Diese widerspricht den Empfehlungen des Bundes und würde zudem i. d. R. zu einer diskontinuierlichen Gebührenpolitik führen, sobald die ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen ergreift (vgl. «*Grundsätze*»).

Stufe 2: Weiterverrechnung von Gemeinden an Gebührenzahlende

Empfehlung:
Die Gemeinden verrechnen die Mehrkosten aufgrund der Abgabe über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder Mengengebühr erhöht wird.

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden, wobei Folgendes zu beachten ist:
- Die Grundgebühr weist aufgrund ihres fixen Charakters einen Konnex zur (pro Kopf) fixen Abgabe auf. Je nachdem, wie die Grundgebühr bemessen wird, kann ein Zuschlag aber auch zu Verzerrungen führen, z. B. ist in vielen Fällen die Grundgebühr bei Einfamilienhäusern im Vergleich zu Mehrfamilienhäusern relativ hoch.
- Ein Zuschlag auf der Mengengebühr ist in einem gewissen Sinne verursachergerecht, wenn davon ausgegangen wird, dass mit steigender Abwassermenge auch das Ausmass der Mikroverunreinigungen zunimmt.
- Die in manchen Gemeinden erhobene jährliche Regenwassergebühr hat wenig Bezug zu den Mikroverunreinigungen und zur Anzahl Einwohner und wird daher als Grundlage für die Weiterverrechnung der Abgabe nicht empfohlen.

Mögliche Ausnahmen: Spezialbehandlungen hinsichtlich der Abgabehöhe sind für Betriebe mit Spezialverträgen, z. B. Grosseinleiter mit Spezial-/Vertrags-Tarifen, nicht ausgeschlossen.
Die Verrechnung der Abgabe anhand einer speziellen «Einwohnergebühr» im Sinne eines Betrags pro Einwohner wird nicht empfohlen, da dies in den meisten Fällen zu aufwendig oder gar unmöglich ist, weil die Einwohnerzahlen pro Rechnungsadresse (also meist pro Gebäude) insbesondere in Mehrfamilienhäusern nicht ohne Weiteres bekannt sind.

RECHTLICHES

Die im Auftrag von VSA und OKI durchgeführten rechtlichen Abklärungen haben bestätigt, dass die Empfehlungen auch aus bundesrechtlicher Sicht korrekt sind (s. *Hintergrunddokument*). Dazu einige Erläuterungen:
- Im Normalfall kann die Überwälzung der Abgabe direkt gestützt auf das GSchG erfolgen und braucht keine explizite Erwähnung in den ARA- oder Gemeindereglementen, da die Abgabe ein «normaler» Kostenbestandteil ist.
- Dies setzt voraus, dass die Reglemente die zu verteilenden Kosten bzw. Gebühren nicht abschliessend aufzählen und sich begrifflich allgemein halten oder

andernfalls zumindest auch Abgaben generell als Aufwandposten nennen. Andernfalls wäre eine Reglementsanpassung nötig.
- Die in dieser Empfehlung erwähnten Grundsätze sowie die Spielräume der Überwälzung sind aus bundesrechtlicher Sicht in Ordnung und bewegen sich im Rahmen des Verursacher- und Äquivalenzprinzips.

Es sind keine kantonalrechtlichen Bestimmungen bekannt, die der Empfehlung widersprechen, dies kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

MEHRWERTSTEUER

Die Abgabe des Bundes selbst unterliegt nicht der Mehrwertsteuer (MwSt.), das Bundesamt für Umwelt BAFU wird also neun Franken pro angeschlossenen Einwohner ohne MwSt.-Zuschlag erheben.
Die Abgabe ist für die ARA und auch die Gemeinden ein Kostenbestandteil wie z.B. die Miet- oder Zinskosten, auf denen auch keine MwSt. erhoben wird. Bei der Weiterverrechnung durch die ARA und die Gemeinden ist die Abgabe nicht separat auszuweisen. Sie ist ein Teil des gesamten Rechnungsbetrags, der künftig auch die Kosten für die Abgabe enthält. Der gesamte Rechnungsbetrag der ARA resp. der Gemeinde unterliegt der Mehrwertsteuer (samt der darin enthaltenen Abwasserabgabe). Als Hintergrunddokument ist das Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung verfügbar.

PREISÜBERWACHUNG

Die Weiterverrechnung der Abgabe führt zu einer Erhöhung der Tarife. Grundsätzlich sind die Gemeinden gemäss PüG[2] Art. 14 verpflichtet, Gebührenerhöhungen vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem Preisüberwacher zur Anhörung zuzustellen. Gemäss Stellungnahme des Preisüberwachers[3] kann unter Einhaltung folgender Voraussetzungen jedoch auf eine ausdrückliche Anhörung des Preisüberwachers verzichtet werden:

- Die Gebührenerhöhung dient nur der Überwälzung der Abgabe. Dies heisst konkret:
  - Die Gebührenerhöhung einer Gemeinde ist nicht höher als die ihr von der ARA verrechnete Erhöhung.
  - Die Umrechnung der Abgabe auf die Gebühren ist klar nachvollziehbar und kann auf Verlangen offengelegt werden.
  - Zudem muss die ARA sicherstellen und den Nachweis erbringen können, dass die Erhöhung der Kosten, die sie den Gemeinden verrechnet, insgesamt nicht höher ist als die Abgabe, die sie dem BAFU bezahlt, also nicht mehr als neun Franken pro angeschlossenen Einwohner.
- Falls die Abgabe aus bestimmten Gründen im ersten Jahr der Abgabepflicht (2016) noch nicht weiterverrechnet

[2] Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 2013). SR 942.20

[3] Das Schreiben des Preisüberwachers ist in den Hintergrunddokumenten enthalten

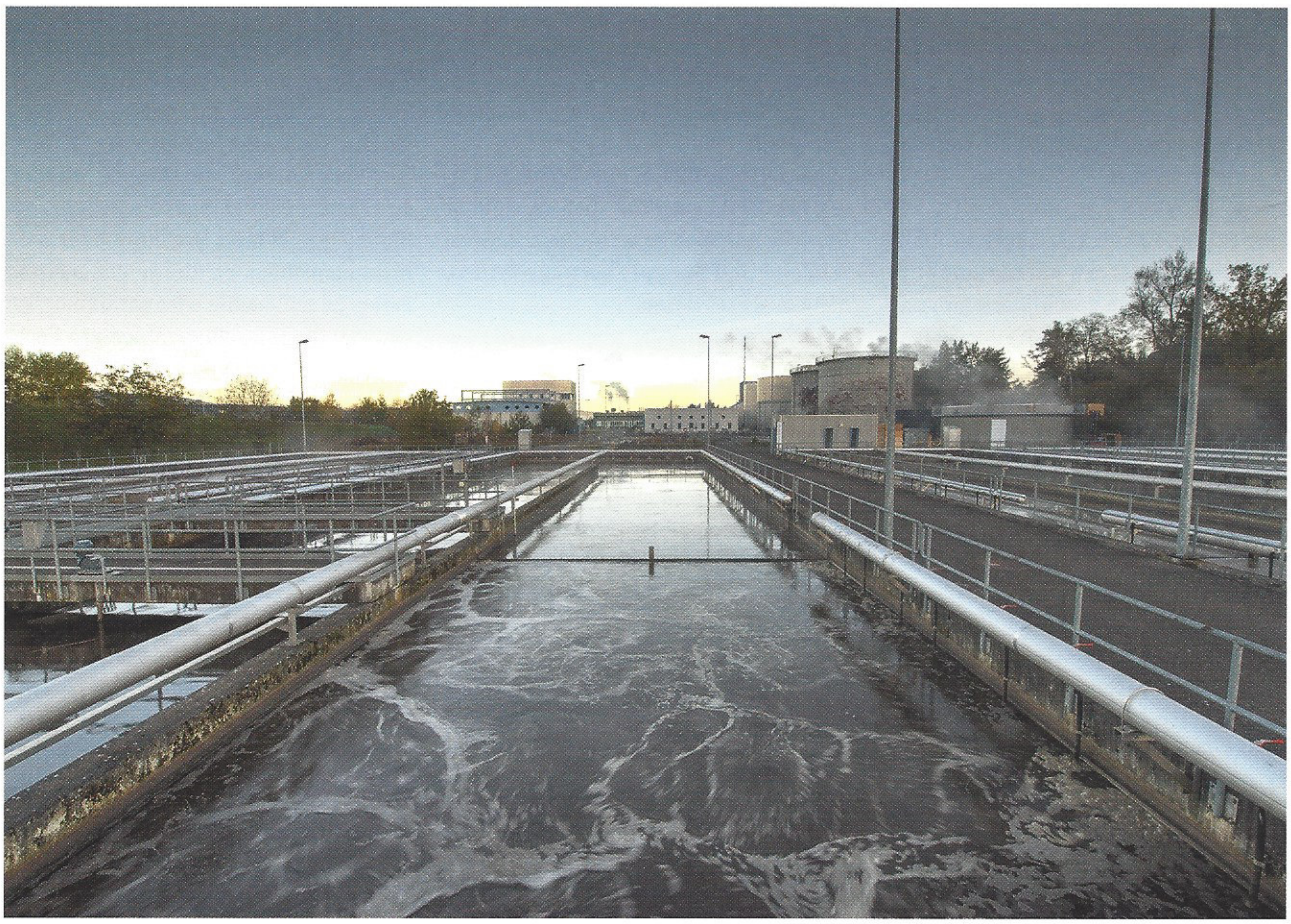

Um die Aufrüstungen bestimmter ARA zu finanzieren, erhebt der Bund bei den ARA eine Abwasserabgabe von 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner. Im Bild: ARA Thunersee

Pour financer les mises aux normes de certaines STEP, le gouvernement fédéral perçoit de celles-ci une redevance sur les eaux usées de neuf francs par habitant relié au réseau. Dans l'image: STEP de Thunersee

wird, kann dieser Betrag auf die nächsten Jahre der Finanzplanung und damit auf die Gebühren überwälzt werden (verteilt über mindestens 5 Jahre).

Weitere Punkte, die es vonseiten der Gemeinden zu beachten gilt:[4]

- Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern haben dem Preisüberwacher wie bisher die neuen Tarife für die Aufschaltung auf der Internetseite der Preisüberwachung zuzustellen.
- Falls Gebührenanpassungen über die Abgabe hinaus vorgenommen werden, sind diese Änderungen vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem Preisüberwacher zur Anhörung zuzustellen. Die Behörde wird gemäss Preisüberwachungsgesetz in Kenntnis der Stellungnahme des Preisüberwachers entscheiden. Die Gemeinden müssen für diese Konsultation mindestens sechs Wochen Bearbeitungszeit einrechnen.

EMPFEHLUNG FÜR DIE UMSETZUNG – WICHTIGE SCHRITTE

Bei der Umsetzung der Abwasserabgaben sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und zeitlich entsprechend zu planen:

- Schätzung der Abgabe in Absprache zwischen den Gemeinden und der ARA (Kontrollrechnung: 9 Fr. × Anzahl Einwohner in Gemeinde)
- Überprüfung der Auswirkungen und Anpassung der Finanzplanung und des Budgets
- Vorentscheid, wie Abgabe weiterverrechnet wird, und Prüfung, ob allfällige Erhöhungen der Gebührentarife durch das bestehende Reglement abgedeckt sind
- Rechtzeitige Planung und Einleitung der nötigen Beschlüsse zum Tarif und zum Budget, falls nötig auch für eine Reglementsanpassung:
  - Prüfung, welche Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung, Gemeindeparlament) dafür zuständig sind, und ob es eine Genehmigung durch den Kanton braucht
  - Erstellen eines entsprechenden Zeitplans
- Preisüberwachung:
  - Vorgängige Zustellung an den Preisüberwacher, falls die Gebührenanpassung über eine Überwälzung der Abgabe hinausgeht
  - nachträgliche Zustellung der neuen Tarife für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern
  - Frühzeitige Information der Gemeinden (durch die ARA) resp. der Gemeindebevölkerung (durch die jeweilige Gemeinde)
- Anpassung von Rechnungsformularen/Software resp. Gebührensätzen im Abrechnungssystem
- Umgang mit Unterdeckung/Überschüssen: Falls die Abgabe zu hoch oder zu niedrig geschätzt wurde, kann dies im nächsten Jahr korrigiert werden.

HINTERGRUNDDOKUMENTE

Auf den Websites der beiden Verbände

- *www.vsa.ch*
- *www.kommunale-infrastruktur.ch*

sind folgende Hintergrunddokumente verfügbar:

- Kurzanalyse der Empfehlung aus rechtlicher Sicht (von *Susanna Glatthard*, Rechtsanwältin)
- Schreiben der Preisüberwachung
- Erläuterung der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Weitere Informationen zum Thema sind auch auf der Website des BAFU:

- *www.bafu.admin.ch/gewaesserschutz > Mikroverunreinigungen*

[4] *s. dazu die Information zur «Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG» auf www.preisueberwacher.admin.ch/themen/00019/00023/index.html (17.02.2015)*

> SUITE DU RÉSUMÉ

Recommandations pour l'imputation de la redevance

1) Imputation par la STEP aux communes et aux déverseurs directs:
   La STEP impute la redevance aux communes et aux déverseurs directs, sur la base de la clef actuelle de répartition des frais de la STEP.
2) Imputation par les communes aux utilisateurs:
   Les communes imputent les frais supplémentaires en se fondant sur le modèle de tarification en vigueur. À cet effet, elles augmentent la taxe de base et/ou la taxe au m³. Il appartient à chaque commune de décider quelle(s) composante(s) des taxes elle va majorer et de combien.

Les avis juridiques demandés par le VSA et l'OIC ont confirmé que les présentes recommandations correspondent bien au droit fédéral. Pour la STEP et les communes, la redevance constitue une partie des frais globaux qu'ils répercutent sur les utilisateurs. Le montant total de la facture de la STEP ou de la commune est soumis à la TVA (taxe fédérale sur les eaux usées comprise). La redevance ne doit pas être indiquée séparément lors de l'imputation par la STEP et par la commune.

Si l'augmentation des taxes a pour seul but de répercuter la nouvelle redevance, autrement dit si le montant supplémentaire facturé par la commune n'est pas supérieur à l'accroissement imputé par la STEP, on peut renoncer à consulter la Surveillance des prix.

Pour toute adaptation des taxes dépassant le montant de la nouvelle redevance, les obligations habituelles découlant de la loi sur la surveillance des prix s'appliquent (avis préalable selon l'art. 14 LSPr).

La mise en œuvre de la nouvelle redevance sur les eaux usées et la communication doivent être planifiées à temps. Il convient en particulier:

- d'estimer les frais supplémentaires causés par la nouvelle redevance, d'un commun accord entre communes et STEP,
- d'en vérifier les conséquences, puis adapter la planification financière et le budget,
- de prendre une décision préliminaire sur la manière dont la redevance sera imputée et de vérifier si les éventuelles augmentations tarifaires sont compatibles avec le règlement existant,
- de planifier et engager les décisions nécessaires concernant le tarif, le budget et, au besoin, l'adaptation du règlement, par les organes compétents,
- que les STEP informent suffisamment tôt les communes, et les communes leur population,
- d'adapter les formulaires de facture/les logiciels et les tarifs des taxes dans le système de décompte.